



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Tiefbauamt	14.11.2023	0950/23 - I/312 -
------------	------------	-------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	27.11.2023		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	05.12.2023		
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Erstmalige endgültige Herstellung von Straßen bzw. Erschließungsanlagen in der Wetzlarer Altstadt sowie der "Langgasse" und der "Hintergasse" in der Kernstadt

Anlage/n:

Plan mit Listen
Straßenliste

Beschluss:

Die in den Anlagen aufgeführten Erschließungsanlagen wurden jeweils bereits erstmalig endgültig hergestellt. Es liegt jeweils eine endgültige Herstellung vor, trotz dessen, dass die betreffenden Erschließungsanlagen jeweils keine beiderseitigen Gehwege aufweisen, die jeweils durch Bordsteine gegen die Fahrbahn abgegrenzt sind (§ 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 Ziffer 1.2 und Absatz 3 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar i. V. m. § 133 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 132 Ziffer 4 Baugesetzbuch).

Wetzlar, den 14.11.2023

gez. Dr. Viertelhausen

Begründung:

Der Bereich „Beitragswesen“ der Stadt Wetzlar verfügt über eine große – nach Straßen sortierte – Ansammlung von Dokumenten, die Auskünfte bzw. Hinweise über die jeweilige Erschließungs(betrags)situation der einzelnen Straßen bzw. Erschließungsanlagen (E-Anlagen) geben. In den 1980er Jahren hat der Bereich „Beitragswesen“ (seiner Zeit beim damaligen Bauverwaltungsamt (Amt -60-) angesiedelt, heute Tiefbauamt (-66-)) das Folgende umgesetzt: Die betreffenden Auskünfte bzw. Hinweise wurden analysiert und bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt, ob eine Straße bzw. E-Anlage bereits aus dem Erschließungsbeitragsrecht entlassen wurde. Eine Entlassung aus dem Erschließungsbeitragsrecht hat zur Folge, dass für die entsprechenden Straßen bzw. E-Anlagen (zukünftig) keine Erschließungsbeitragspflichtigen (mehr) entstehen können. Eine solche Bewertung wurde jedoch bei einer Vielzahl von Straßen bzw. E-Anlagen nicht vorgenommen. In diesen Fällen prüft der Bereich „Beitragswesen“ heute jeweils im Vorfeld zu einer geplanten Straßenbaumaßnahme (ferner Kanalbaumaßnahme) die erschließungsbeitragsrechtliche Situation.

Mit Blick auf die Straßen bzw. E-Anlagen der Wetzlarer Altstadt sowie auf die „Langgasse“ und die „Hintergasse“ in der Kernstadt stellt sich die diesbzgl. Situation wie folgt dar: Alle betreffenden Straßen(abschnitte) bzw. E-Anlagen gehören zu denjenigen, die in den 1980er Jahren nicht durch den Bereich „Beitragswesen“ bewertet wurden. Hintergrund der nicht erfolgten Bewertung ist in diesen Fällen, dass seiner Zeit die jeweiligen Straßen(abschnitte) bzw. E-Anlagen zum damaligen förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet (i. S. v. §§ 136-164b Baugesetzbuch(BauGB)) „Altstadt / Neustadt / Langgasse“ gehörten. In solchen Sanierungsgebieten ist eine Veranlagung von Erschließungs- und Straßenbeiträgen rechtlich nicht möglich. Folglich waren sowohl die Altstadt als auch die „Langgasse“ mit „Hintergasse“ nicht Gegenstand der Bewertungen der 1980er Jahre. Da das Sanierungsgebiet bis zum Jahr 2015 existierte, blieb dieser Umstand für die darauffolgenden Jahrzehnten bestehen. Mit Aufhebung des Sanierungsgebiets stellt sich nunmehr bei jeder Ausbaumaßnahme im betreffenden Bereich die Frage nach der erschließungsbeitragsrechtlichen Situation. Diese lässt sich wie folgt beschreiben:

Eine Erschließungsbeitragspflicht entsteht mit der erstmaligen endgültigen Herstellung einer E-Anlage (§ 7 Absatz 1 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar (EBS) i. V. m. § 133 Absatz 2 Satz 1 BauGB). Im Falle der betreffenden E-Anlagen handelt es sich um Straßen. Die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Straße richten sich nach § 8 Absatz 1 EBS i. V. m. § 132 Ziffer 4 BauGB. Bei den in Rede stehenden E-Anlagen stellt sich die Situation bzgl. der Erfüllung des Merkmals „endgültige Herstellung beiderseitiger Gehwege“ (§ 8 Absatz 1 Ziffer 1.2 EBS) derart dar, dass alle betreffenden E-Anlagen unter mindestens eine der nachfolgend aufgeführten Varianten fallen:

- Variante 1:
 - o Es handelt sich um eine Mischfläche, sodass es keine Unterteilung zwischen Fahrbahn und Gehwegen gibt. Dadurch ist das Merkmal „endgültige Herstellung beiderseitiger Gehwege“ definitiv nicht erfüllt.

- Variante 2:
 - o Es ist lediglich auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden. Dadurch ist das Merkmal „endgültige Herstellung beiderseitiger Gehwege“ definitiv nicht erfüllt.

- Variante 3:
 - o Der Gehweg/die Gehwege ist/sind höhengleich – sprich: ohne Abgrenzung mit Bordsteinen gegen die Fahrbahn – angelegt. Dadurch liegt keine klassische Ausgestaltung einer Straße vor. Dieser Umstand könnte so gewertet werden, dass das Merkmal „endgültige Herstellung beiderseitiger Gehwege“ nicht erfüllt ist, womit das vorgenannte Merkmal evtl. nicht erfüllt ist.

Die auf Grund der o. g. Varianten definitiven oder evtl. Nicht-Erfüllungen des Merkmals „endgültige Herstellung beiderseitiger Gehwege“ der betreffenden E-Anlagen ist jedoch für die erstmalige endgültige Herstellung der in Rede stehenden E-Anlagen unschädlich, da trotz dieser definitiven oder evtl. Nicht-Erfüllungen jeweils die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit ausreichend gewahrt sind (§ 8 Absatz 3 EBS). Eine entsprechende fachliche Bestätigung ist dem Protokoll der Sitzung der Verkehrs-KOO vom 02.11.2023 (TOP 1) zu entnehmen. Vor dem Hintergrund der jeweils ausreichenden Wahrung der Erfordernisse des Verkehrs und der allgemeinen Verkehrssicherheit erscheint jeweils ein Festhalten an den Regelungen von § 8 Absatz 1 EBS – in diesem Zusammenhang jeweils ein Festhalten an dem Merkmal „endgültige Herstellung beiderseitiger Gehwege“ – unnötig (§ 8 Absatz 3 EBS).

Folglich stehen die vorbeschriebenen definitiven oder evtl. Nicht-Erfüllungen des vorgenannten Merkmals nach § 8 Absatz 1 Ziffer 1.2 EBS jeweils dem erstmaligen endgültigen hergestellt Sein der betreffenden E-Anlagen nicht entgegen. Somit sind die in Rede stehenden E-Anlagen bereits aus dem Erschließungsbeitragsrecht entlassen mit der Folge, dass (zukünftig) für diese E-Anlagen keine Erschließungsbeitragspflichten (mehr) entstehen können.

Eine entsprechende Beschlussfassung liegt in der Zuständigkeit der StVV (§ 8 Absatz 3 Satz 2 EBS).

Durch einen „Sammelbeschluss“ für alle betreffenden Straßen(abschnitte) bzw. E-Anlagen wird vermieden, dass zukünftig bei jeder Ausbaumaßnahme an einer der entsprechenden Verkehrsanlagen ein separater StVV-Beschluss zu fassen wäre. Somit wirkt sich ein „Sammelbeschluss“ sehr positiv im Bereich der Arbeitsökonomie sowohl seitens der städtischen Gremien als auch in Bezug auf die Verwaltung aus.

Um Zustimmung wird gebeten.